



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 2024

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	13.11.2024	Ministerium des Innern Richtlinie für das Beschaffungswesen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern (Beschaffungsrichtlinie Geschäftsbereich IM)	1024
21220	07.11.2024	Ärztammer Westfalen-Lippe Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. November 2023	1026
2128	30.10.2024	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien	1027
2128	31.10.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Diabetes in Kita und Schule“	1028
702	11.11.2024	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr 2. Änderung der FöRL Ressourceneffizienz und Circular Economy	1029
95	13.11.2024	Änderung der Richtlinie Fahren	1031

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
07.11.2024	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1031

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
25.10.2024	Regulierungskammer NRW Festlegung zur Geltung von Verfahrensregelungen der Festlegung der Bundesnetzagentur BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen	1034

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2020

**Richtlinie
für das Beschaffungswesen im Geschäftsbereich
des Ministeriums des Innern
(Beschaffungsrichtlinie Geschäftsbereich IM)**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 13. November 2024

1

Allgemeines

Diese Beschaffungsrichtlinie regelt die Beschaffungen, die in den Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums fallen und für diesen Geschäftsbereich vorgenommen werden. Die Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des für Inneres zuständigen Ministeriums richten ihre Vergabepaxis gemäß den geltenden Vergabegrundsätzen aus. Im Folgenden sind in diesem Erlass mit dem Begriff „Behörde“ auch Einrichtungen gemeint. Zugleich sollen alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Optimierung der Beschaffungsorganisation sowie des Einkaufs genutzt werden. In diesem Zusammenhang sind die Behörden zur Bedarfsbündelung angehalten. Eine Bedarfsbündelung trägt nicht nur zur Senkung der Prozesskosten bei, sondern führt regelmäßig zu günstigeren Einkaufspreisen.

2

Zentrale Vergabestelle

Im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums sind Vergabeverfahren auf der Grundlage der in den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO, festgelegten Wertgrenze innerhalb jeder Dienststelle von einer Zentralen Vergabestelle durchzuführen. Hierzu zählen auch die Durchführung von Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 6. September 2023 (BAnz AT 25.09.2023 B4) geändert worden ist. Die Zentrale Vergabestelle ist innerhalb der Dienststelle organisatorisch von der bedarfsanmeldenden Stelle und der titelverwaltenden Stelle zu trennen. Mit der Zentralisierung der Vergabeverfahren soll sichergestellt werden, dass Vergaben einheitlich und unter Beachtung aller rechtlichen Anforderungen durchgeführt werden. Die Durchführung des Vergabeverfahrens durch die Zentrale Vergabestelle umfasst hierbei den gesamten Beschaffungsvorgang ab Prüfung des Beschaffungsantrags, das Einholen der Angebote bis zur Zuschlagserteilung sowie alle bestehenden Informations- und Bekanntmachungspflichten. Die Zentrale Vergabestelle ist für den rechtmäßigen Ablauf des Vergabeverfahrens verantwortlich und steht der Bedarfsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beratend zur Verfügung.

Die dem Vergabeverfahren generell vorgelagerte Feststellung des Bedarfs obliegt der Bedarfsstelle. Sie hat zu prüfen, ob ein Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben des Landes unabdingbar notwendig ist. Sie hat dabei stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend § 7 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S.158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, zu beachten. Zur Umsetzung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind durch die Bedarfsstellen für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Gemäß der VV zu § 7 LHO sind die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen grundsätzlich von der Organisationseinheit durchzuführen, die mit der Maßnahme befasst ist. Hierbei bedarf es im Vorfeld einer besonderen Würdigung dahingehend, ob die Maßnahme zwingend erforderlich ist und die für die Maßnahme benötigten Haushaltsmittel nicht für wichtigere Zwecke eingesetzt werden sollten („Ob“ der Wirtschaftlichkeit), sowie welche Alternative der Leistungserbrin-

gung oder Bedarfsdeckung innerhalb der einer notwendigen finanzwirksamen Maßnahme die aus wirtschaftlicher Sicht vorteilhafteste darstellt („Wie“ der Wirtschaftlichkeit). Im Hinblick auf die Vorbereitung des Vergabeverfahrens obliegen der Bedarfsstelle die Durchführung der Markterkundung, die Klärung der Bedarfsdeckung durch Rahmenverträge anderer Behörden, siehe Nummer 5.2, sowie die Erstellung der Leistungsbeschreibung. Im laufenden Vergabeverfahren stimmt die Bedarfsstelle die Beantwortung von Bieterfragen mit der Zentralen Vergabestelle zur Veröffentlichung ab und gibt nach fachlicher Prüfung der Angebote einen Bewertungsvorschlag ab.

Die Zentralen Vergabestellen können zur Übersicht über die jährlich von ihnen durchgeführten Vergabeverfahren und Direktaufträge das Vergabemanagement-Modul „Berichte“, Kategorie „Auswertung nach Beschaffungsrichtlinie“ nutzen, der folgende Angaben enthält:

- a) Auftragsgegenstand,
- b) Wahl der Verfahrensart mit Begründung,
- c) Auftragswert,
- d) Beteiligung des Beauftragten des Haushalts nach Nr. 5 VV zu § 55 LHO,
- e) Auftragnehmer,
- f) bei Vergabeverfahren ab Erreichen des EU-Schwellenwerts den CPV-Code,
- g) bei EU-Verfahren die Bekanntmachungs-Nummer und
- h) Rahmenvereinbarungen unter Angabe der Laufzeit sowie dem Bestehen einer Öffnungsklausel, siehe Nummer 5.2.

Die Behörde gewährleistet, dass die Zentrale Vergabestelle über ein zentrales Funktionspostfach mit nachstehender Syntax elektronisch zu erreichen ist:

- a) für die Allgemeine Verwaltung
zentrale.vergabestelle@<Kurzbezeichnung der Behörde>.nrw.de,
- b) für die Kreispolizeibehörden
zvst.<Sitz der Behörde>@polizei.nrw.de und
- c) für die polizeilichen Landesoberbehörden
zvst.<Kurzbezeichnung der Behörde>@polizei.nrw.de.

3

Bearbeitungsprozess von Direktaufträgen

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen muss bis zu der in den VV zu § 55 LHO festgelegten Wertgrenze kein Vergabeverfahren durchgeführt werden, sofern das Sechsaugen-Prinzip hierbei vor Auftragserteilung gewahrt bleibt. Die Beauftragung kann in der Regel in eigener Zuständigkeit der Bedarfsstellen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die elektronische Erfassungspflicht ist nach den Verfahrensfestlegungen des für Finanzen zuständigen Ministeriums durchzuführen.

4

Regional konzentrierte Beschaffungen bei den Bezirksregierungen

Zur Erzielung besserer Einkaufskonditionen werden durch die Bezirksregierungen in geeigneten Fällen regional konzentrierte Beschaffungen durchgeführt. Hierzu bündeln die Bezirksregierungen die Bedarfe der Behörden.

4.1

Geltungsbereich und örtliche Zuständigkeit

Entsprechendes gilt für andere Behörden des Landes im jeweiligen Regierungsbezirk, soweit sie nicht von den eigenständigen Beschaffungsregelungen ihrer Ressorts erfasst werden. Die Kreispolizeibehörden beteiligen sich nur, soweit sie nicht vorrangig aus dem Artikelbestellkatalog des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, im Folgenden LZPD NRW, bedient werden.

Im Sinne einer effektiven Bedarfsbündelung im Geschäftsbereich besteht für die Bezirksregierungen bei Beschaffungen einzelner Warengruppen die Möglichkeit, den Kreis der bedarfsanmeldenden Behörden auf alle Behörden des Ge-

schäftsbereichs zu erweitern. Hierzu stimmt sich die für eine Warengruppe federführende Bezirksregierung mit den anderen rechtzeitig vor Beginn der Bedarfsabfrage ab.

4.2

Art und Umfang

Die Bezirksregierungen führen im Rahmen der regional konzentrierten Beschaffung bei geeigneten Warengruppen wie zum Beispiel Büromöbel, Versandmaterialien und Kalender, Beschaffungen durch, sofern diese nicht bereits durch „Lead Buyer“ beschafft werden.

Die Behörden können ihren Bedarf an entsprechenden Leistungen auch zu einem angemessenen Teil bei den Justizvollzugsanstalten decken. Der Runderlass „Öffentliches Auftragswesen, hier: Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten“ vom 12. November 1976 (MBL NRW. S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

Die Aktualität der bestehenden Warengruppen, die Erweiterung neuer für eine regional konzentrierte Beschaffung geeigneter Warengruppen und insbesondere die Möglichkeit der geschäftsbereichsweiten Bedarfsbündelung werden jährlich durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung geprüft. Das für Inneres zuständige Ministerium kann anlassbezogen die jährliche Prüfung anfordern. Neue Warengruppen der regionalkonzentrierten Beschaffung werden nach vorheriger Abstimmung mit den anderen Bezirksregierungen festgelegt und auf dem Dienstweg angezeigt.

4.3

Verfahren und Verantwortlichkeiten

4.3.1

Bedarfsabfrage

Zur Bedarfsabfrage erstellen die Bezirksregierungen zu den im Rahmen der regionalkonzentrierten Beschaffung auszuscheidenden Warengruppen Artikelkataloge, die in den Einkaufskatalog NRW eingestellt werden. Der Einkaufskatalog NRW ist über das Vergabeportal des Landes (vergabe.NRW) zugänglich. Alternativ kann die Bedarfsabfrage per E-Mail erfolgen. Die an der regionalkonzentrierten Beschaffung beteiligten Behörden gemäß Nummer 4.1 melden nach Aufforderung ihren jeweiligen Bedarf an die zuständige Bezirksregierung.

Diese hat auf Grundlage der jährlichen Prüfung die Artikelkataloge zu pflegen und rechtzeitig im Vorfeld der Beschaffung Aktualisierungen vorzunehmen.

4.3.2

Verantwortlichkeiten im Verfahren

Die Bezirksregierungen führen die Vergabeverfahren eigenverantwortlich durch und sind für die inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zuständig.

Die Feststellung des Bedarfs, die Abnahme und Bezahlung der bestellten Artikel sowie die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Behörde, die den jeweiligen Bedarf anmeldet. Im Fall einer Bedarfsanmeldung ist ein Vergabeverfahren der den Bedarf anmeldenden Behörde zur Beschaffung gleichartiger Artikel für die Dauer der Vertragslaufzeit in der Regel unzulässig.

4.3.3

Einkaufskatalog NRW

Für das Bestell- und Lieferverfahren von Artikeln aus der regionalkonzentrierten Beschaffung ist der landesweite elektronische Einkaufskatalog NRW zu nutzen.

5

Rahmenvereinbarungen

5.1

Ziel

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie einer wirtschaftlichen Bedarfsdeckung soll der Bedarf an Leistungen möglichst auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen gedeckt werden, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.

Dazu sollen die Zentralen Vergabestellen verstärkt auf mögliche Bedarfsbündelungen vor Ort achten und wo sinnvoll längerfristige Rahmenvereinbarungen ausschreiben. Mehrfachausschreibungen gleicher Leistungen innerhalb eines kurzen Zeitraums sind zu vermeiden.

5.2

Verantwortlichkeiten im Verfahren

Laufende Rahmenvereinbarungen sind von der vertragsführenden Behörde für die Dauer der Vertragslaufzeit auf der von dem für Inneres zuständigen Ministeriums dafür eingerichteten [nrw.connect](#) intern Seite (IM – Rahmenvereinbarungen Geschäftsbereich) einzustellen und aktuell zu halten. Auf diesem Wege wird ein Informationszugriff anderer Dienststellen sichergestellt, um Synergieeffekte, insbesondere Abrufe aus Rahmenvereinbarungen anderer Behörden, dezentral nutzbar zu machen.

Soweit die Tatbestandsvoraussetzungen für eine vorteilhafte Gelegenheit, siehe Ausführungsbestimmungen Vergabehandbuch NRW zu § 8 Absatz 4 Nummer 14 der Unterschwellenvergabeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1, ber. BANZ AT 08.02.2017 B1), im Folgenden UVGO, vorliegen, können andere Dienststellen mit Einverständnis der vertragsführenden Behörde Abrufe aus deren Rahmenvereinbarung tätigen. Die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit obliegt der anfragenden Behörde, die dabei von der vertragsführenden Behörde unterstützt wird.

6

Soziale und umweltbezogene Aspekte der Beschaffung

6.1

Barrierefreiheit im Sinne der BITVNRW

Im Rahmen von IT-Beschaffungen sind die Vorgaben des § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2019 (GV. NRW. S. 262), im Folgenden BITVNRW, umzusetzen. Hierzu ist für die Informationstechnik im Anwendungsbereich der BITVNRW ein Nachweis durch das Bestehen eines BITV-Tests mit dem Ergebnis „konform“ zu führen. Hierzu sind in den Vergabe- und Vertragsunterlagen entsprechende Regelungen zu treffen. Die für den Geschäftsbereich zur Verfügung gestellten Mustertexte können verwendet werden. Im Pflichtfeld des Beschaffungsantrags sind Eintragungen zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit nach der BITVNRW oder zum Verzicht vorzunehmen. Ein Verzicht zur Umsetzung der Barrierefreiheit nach § 3 Absatz 3 und 4 BITVNRW in Abstimmung mit der jeweiligen Interessenvertretung ist mit dem Beschaffungsantrag zu dokumentieren.

Die Regelungen gemäß Nummer 9 der Richtlinie SGB IX vom 19. Dezember 2023 (MBL NRW. S. 1540) in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Hinblick auf IT-Beschaffungen unberührt.

6.2

Umweltbezogene Aspekte

Umweltbezogene Aspekte werden bei der Vergabe gemäß § 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, beziehungsweise § 2 Absatz 3 UVGO berücksichtigt.

7

Ausübung der Fachaufsicht in Vergabeangelegenheiten durch das LZPD NRW

Das LZPD NRW hat gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629) in der jeweils geltenden Fassung die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden in Rechtsangelegenheiten des Vergabe- und Vertragsrechts. Daher sind Anfragen der Kreispolizeibehörden aus dem Bereich Vergabe und Vertragsrecht mit grundsätzlicher Bedeutung für alle Polizeibehörden auf dem Dienstweg an das LZPD NRW zu richten. Fragen ohne grundsätzliche Bedeutung sind in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten.

Das LZPD NRW erstellt für bestimmte polizeiliche Leistungsbedarfe landeseinheitliche Muster-Leistungsbeschreibungen. Vorhandene Muster-Leistungsbeschreibungen sind durch die Vergabestellen der Kreispolizeibehörden zu verwenden. Über Ausnahmen entscheidet das LZPD NRW.

8

Elektronische Umsetzung und Unterstützung des Vergabeverfahrens

Ausschreibungen sind vollständig elektronisch auszuführen. Auf die Vereinfachungen gemäß Nr. 3 Satz 2 bis 3 VV zu § 55 LHO wird verwiesen.

8.1

Vergabemarktplatz NRW

Zur softwareseitigen Unterstützung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und der elektronischen Vergabe steht den Behörden die Plattform Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung. Neben umfassenden Informationen zum Vergaberecht stellt dieser die elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens ab Veröffentlichung über die Kommunikation mit den Bietern und die Angebotsabgabe bis zum Zuschlag sicher.

8.2

Vergabemanagementsystem

Das interne Verfahren bei den Zentralen Vergabestellen wird durch das Vergabemanagementsystem, im Folgenden VMS, umgesetzt, welches die elektronische Vorgangsbearbeitung durch die Zentralen Vergabestellen ermöglicht. Das VMS ist von allen Zentralen Vergabestellen des Geschäftsbereichs des für Inneres zuständigen Ministeriums zur Durchführung von Vergabeverfahren zu verwenden. Durch die Anwendung des VMS werden die revisionssichere Abbildung des gesamten Vergabeprozesses sowie das nach den VV zur LHO erforderliche Sechsen-Augen-Prinzip für alle Direktaufträge, Beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben, sofern diese ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, gewährleistet. Die Prozessabläufe zur Nutzung des VMS sind stetig zu optimieren und weitere Module, wie zum Beispiel Bedarfsmanagement, Nachprüfung und Vertragsmanagement, zur Nutzung zu prüfen.

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die Beschaffungsrichtlinie vom 14. September 2020 (MBL NRW S. 578) außer Kraft.

– MBL NRW. 2024 S. 1024

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. November 2023

Bekanntmachung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 7. November 2024

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 25. November 2023 folgende Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe B Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Das Verfahren zu Abschluss- oder Wiederholungs-Prüfungen bei Medizinischen Fachangestellten = € 200,00“

b) Buchstaben B Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Durchführung von Zwischenprüfungen bei Medizinischen Fachangestellten = € 50,00“

c) In Buchstabe B Ziffer 4 wird vor dem Wort „Anerkennung“ das Wort „die“ gestrichen und die Wörter „das Verfahren zur“ eingefügt und das Wort „MFA“ durch die Wörter „Medizinische Fachangestellten“ ersetzt.

d) In Buchstabe B Ziffer 5 wird das Wort „MFA“ durch die Wörter „Medizinische Fachangestellten“ ersetzt.

e) In Buchstabe B Ziffer 6 werden vor dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „das Verfahren zur“ angehängt.

f) Buchstabe C Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Beurteilung durch die „Ärztlichen Stellen“ – Begehung durch eine Kommission bei Auffälligkeiten = € 1.200,00“

g) Buchstabe C Ziffer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2. Ärztliche Stelle Strahlentherapie – je eigenverantwortlichen Betriebs- bzw. Umgangsgenehmigungsinhaber

– je Gerät in der Tele-/Brachytherapie = € 2.400,00

– Röntgentherapiegeräte/Seed-Implantationen = € 1.300,00

– Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 150,00“

h) Buchstabe C Ziffer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3. Ärztliche Stelle Nuklearmedizin – je eigenverantwortlichen Umgangsgenehmigungsinhaber

– je Gerät in der Nuklearmedizin = € 950,00

– je PET-Gerät = € 950,00

– Nachprüfung von Dokumenten nach Mängelbeseitigung = € 150,00“

i) Buchstabe C Ziffer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„2.4. Qualitätssicherung Reproduktionsmedizin

– Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz = € 2,10

– Begehung und Beratung eines reproduktionsmedizinischen Zentrums bei qualitativen Auffälligkeiten = € 1.200,00“

j) Buchstabe C Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zertifizierung der Brustzentren

– Durchführungsgebühr je Brustzentrum = € 7.650,00

– zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem Standort, je Standort = € 2.500,00

– Voraudit je Standort = € 2.500,00

– Nachaudit je Standort = € 2.500,00

– Überwachungsaudit je Standort = € 1.400,00

– Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Dokumentenprüfung = € 250,00

– Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Vor-Ort-Auditierung = € 700,00“

k) Buchstabe C Ziffer 5 werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

„Jährliche Gebühren für transfundierende Einrichtungen:

– Vertragsarztpraxen und MVZs mit bis zu drei Ärztinnen und Ärzten = € 80,00

– Stationäre Einrichtung mit bis zu vier transfundierenden Abteilungen und Vertragspraxen sowie MVZs mit mehr als drei Ärztinnen und Ärzten = € 160,00

– Stationäre Einrichtungen mit mehr als vier transfundierenden Abteilungen = € 240,00“

l) Buchstabe G Ziffer 1 wird neu gefasst:

„1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei vollständigem Antragseingang spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

1.1 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-Veranstaltungen mit Teilnahmegebühren
= € 175,00

1.2 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring
= € 250,00

1.3 Präsenzveranstaltungen, Webinare oder Hybrid-Veranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind
= € 350,00

1.4 Printmedien on-demand-Webinare = € 200,00

1.5 eLearning, Blended-Learning = € 300,00

1.6 eLearning, Blended Learning mit Prüfung auf die qualitätssteigernden Kriterien der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung
= € 500,00“

m) Buchstabe G Ziffer 2 wird neu gefasst:

„2. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei vollständigem Antragseingang weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

– ohne Grundgebühr nach Ziffer G 1 = € 100,00

– mit Grundgebühr nach Ziffer G 1 zuzüglich zur Grundgebühr = € 100,00“

2. § 4 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 5 wird § 4.

4. Der bisherige § 6 wird § 5.

5. Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 27. November 2023

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2024

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G. 0921

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Ämtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 7. November 2024

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

– MBl. NRW. 2024 S. 1026

2128

Änderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen-Förderrichtlinien

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 30. Oktober 2024

1

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. Februar 2024 (MBl. NRW. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Zuwendungsvoraussetzungen

Es erhalten solche Selbsthilfe-Kontaktstellen einen Zuschuss zu den Personalkosten,

- a) die themen- und institutionenübergreifend Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen unterstützen,
- b) die einen umfassenden Überblick über die Selbsthilfeaktivitäten vor Ort haben,
- c) die Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit zur Entstehung eines selbsthilfefreundlichen Klimas durchführen,
- d) in denen Einzelpersonen über Selbsthilfegruppen informiert und über die Möglichkeit der Teilnahme an Selbsthilfegruppen beraten werden,
- e) in denen Einzelpersonen in bestehende Gruppen vermittelt werden,
- f) die Einzelpersonen helfen, neue Selbsthilfegruppen aufzubauen,
- g) in denen bestehende Selbsthilfegruppen bei inhaltlichen und organisatorischen Gruppenproblemen beraten werden,
- h) die die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch insbesondere kleiner und wenig formalisierter Selbsthilfegruppen vermitteln und organisieren,
- i) die durch die Kooperation mit professionellen Helfern Möglichkeiten der Selbsthilfe-Unterstützung durch das System der Fremdhilfe aufweisen,
- j) in denen mindestens zwei Personen beschäftigt sind, von denen mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit in der Regel Fachhochschul- oder Hochschulabschluss oder einer Berufszulassung in einem der reglementierten Pflege- und Gesundheitsfachberufe (Vollzeitstelle) und eine Sekretariatskraft (mindestens halbe Vollzeitstelle) ausschließlich die Arbeiten in der Kontaktstelle durchführen,
- k) die über eigenständige, öffentlich zugängliche Räume verfügen, die als Selbsthilfe-Kontaktstellen gekennzeichnet sind,
- l) die festgelegte Öffnungszeiten an mindestens drei Wochentagen haben und bei Bedarf auch eine flexible Terminvereinbarung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten ermöglichen,
- m) einen eigenständigen Telefonanschluss und eine eigene Emailadresse haben,
- n) unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen ihre Angebote bedarfsgerecht und zweckmäßig auch in digitale Formaten (bei Gewährleistung der geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit) ermöglichen und
- o) die in der Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen mitarbeiten.“

2. In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1027

2128

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung des Förderprogramms
„Diabetes in Kita und Schule“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 31. Oktober 2024

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Das Land setzt sich dafür ein, die Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen, die an Diabetes erkrankt sind, in Kindergarten und Schule zu verhindern und ihre Teilhabe zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufklärung und Schulung der betreuenden Fachkräfte zum Umgang mit der Erkrankung und der notwendigen Unterstützung der Kinder und Jugendlichen erforderlich.

Das Land fördert daher Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen, die von (Kinder-)Diabetologischen Einrichtungen organisiert werden. Bei Bedarf wird auch die Begleitung von Kindern und Jugendlichen auf Klassenfahrten durch fachlich qualifizierte Personen unterstützt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO, Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms „Diabetes in Kita und Schule“.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Ausgaben, die anlässlich der Durchführung folgender Maßnahmen entstehen:

2.1

Allgemeine Informationsveranstaltungen für die Kindergärten und Schulen, in denen ein an Diabetes erkranktes Kind oder ein/e an Diabetes erkrankte/r Jugendliche/r, betreut wird.

2.2

Fallbezogene Personalschulungen des pädagogisch betreuenden Personals speziell im Hinblick auf das einzelne an Diabetes erkrankte Kind oder die/den einzelne/n an Diabetes erkrankte/n Jugendliche/n.

2.3

Die Begleitung eines an Diabetes erkrankten Kindes oder einer bzw. eines an Diabetes erkrankte/n Jugendliche/n auf Klassenfahrten durch eine fachlich qualifizierte Person.

2.4

Der Sachausgabenanteil für die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 dieser Förderrichtlinie.

3.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die bei der Bewilligungsbehörde für die Teilnahme an dem Förderprogramm akkreditierten (Kinder-)Diabetologischen Einrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, sowie Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte mit Schwerpunkt „Kinder-/Jugenddiabetologie“, soweit sie bezüglich des Themas fachliche Expertise vorweisen können, bei der Bewilligungsbehörde für die Teilnahme an dem Förderprogramm akkreditiert sind und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden

- a) Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2, soweit das in der Einrichtung zu betreuende Kind oder die/der in der Einrichtung zu betreuende Jugendliche seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat und die Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.
- b) Maßnahmen nach Nummer 2.3, soweit das zu begleitende Kind oder die/der zu begleitende Jugendliche seinen Wohnsitz sowie die die Klassenfahrt durchführende Schule ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat.

Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu bestätigen, dass für die geplante Maßnahme keine andere Finanzierung, zum Beispiel über eines der Sozialgesetzbücher, oder eine sonstige öffentliche oder private Förderung (zum Beispiel über Kommunen, Stiftungen oder Fördervereine) gewährt wird. Zudem hat der Zuwendungsempfänger schriftlich zu versichern, dass sich um eine andere vorrangige Finanzierung oder öffentliche Förderung bemüht wurde, diese aber abschlägig beschieden wurde. Außerdem hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 durchführenden Personen nicht im Rahmen ihres Angebotsverhältnisses mit ihm tätig werden.

Bei Klassenfahrtbegleitungen stellt der Antragsteller sicher, dass

- a) die die Klassenfahrt begleitenden Personen ein Führungszeugnis analog der Regelungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) vorgelegt haben,
- b) die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten mit der Klassenfahrtbegleitung einverstanden sind,
- c) die Notwendigkeit einer Klassenfahrtbegleitung durch die behandelnde (kinder-)diabetologische Praxis bestätigt wurde und
- d) die Schule der Teilnahme einer die Klassenfahrt begleitenden Person zugestimmt hat.

5.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 der VV zu § 23 LHO.

5.2

Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird als pauschalierte Festbetragsfinanzierung gewährt. Je Maßnahme werden pauschalierte Festbeträge gewährt in Höhe von:

- a) Nummer 2.1 „Allgemeine Seminare und Informationsveranstaltungen“ 200 Euro pro Veranstaltung,

- b) Nummer 2.2 „Fallbezogene Personalschulungen“ 175 Euro pro Schulung,
- c) Nummer 2.3 „Klassenfahrtbegleitungen“ 150 Euro pro Tag einer Klassenfahrtbegleitung,
- d) Nummer 2.4 „Sachausgaben“ 15 Euro je beantragter Maßnahme nach den Nummern 2.1 bis 2.3.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung berechnet sich auf der Grundlage der vom Antragsteller beantragten Anzahl der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 in Verbindung mit den jeweils pauschalierten Festbeträgen zuzüglich des jeweils zu gewährenden pauschalierten Festbetrags für Sachausgaben nach Nummer 2.4.

5.5

Bagatellgrenzen

Die nach Nummer 1.1 VV zu § 44 LHO vorgesehene Bagatellgrenze für die Bewilligung von Zuwendungen bleibt außer Betracht.

6.

Verfahren

6.1

Akkreditierungsverfahren

Der Antragsteller hat sich einmalig zeitgleich mit der ersten Antragstellung zu akkreditieren. Der Antrag auf Akkreditierung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (Anlage A). Dabei hat der Antragsteller seine fachliche Expertise zur Durchführung der Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 nachzuweisen.

Mit der Zustimmung zur Akkreditierung ist der Antragsteller zugelassen zum vereinfachten Antrags- und Abrechnungsverfahren.

6.2

Antragstellung

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dabei ist das beigefügte Muster (Anlage A) zu verwenden. Die Anträge sind spätestens acht Wochen vor Beginn der (ersten) Maßnahme(n) zu stellen.

6.3

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderung auf der Basis des Bescheid-Musters (Anlage B).

6.4

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Anforderung unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“ (Muster Anlage C) zusammengefasst im Nachgang zu bereits durchgeführten Maßnahmen. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn beantragte (Einzel-)Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Die Nummern 1.4, 5.4 und 6.1 der ANBest-P (Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO) finden keine Anwendung.

6.5

Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde zusammen mit der Mittelanforderung einen einfachen Verwendungsnachweis (Muster Anlage C inklusive Anlagen) vor. Entgegen der Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO wird der zahlenmäßige Nachweis durch die Summe der pauschalierten Festbeträge in Verbindung mit den

tatsächlich durchgeführten Maßnahmen gebildet, so dass die beleghafte Dokumentation unter Berücksichtigung der vorliegenden Anforderungen an den Verwendungsnachweis in folgendem Umfang und soweit zutreffend unter Berücksichtigung der Nummern 6.3 ff ANBest-P zu erfolgen hat.

Der vorzulegende Verwendungsnachweis enthält

- a) die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Zuwendung auf der Basis der Richtlinie eingesetzt wurde und
- b) eine Liste der nach den Nummern 2.1 bis 2.3 durchgeführten Maßnahmen mit folgenden Angaben: Beginn und Ende der Maßnahme, Ort der Durchführung der Maßnahme, Anlass der Maßnahme.

Darüber hinaus lässt sich der Zuwendungsempfänger die Durchführung der Maßnahme bestätigen. Die Bestätigung verbleibt beim Zuwendungsempfänger und ist nur auf Anfrage vorzulegen. Die Bestätigung erfolgt für die Maßnahmen nach

- a) Nummer 2.1 „Allgemeine Seminare und Informationsveranstaltungen“ und
- b) Nummer 2.2 „Fallbezogene Personalschulungen“ von der Institution (Schule/Kita) und
- c) bei „Klassenfahrtbegleitungen“ nach Nummer 2.3 von mindestens einem Sorgeberechtigten/Elternteil des begleiteten Kindes.

7.

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Die Anlagen A bis C werden nicht abgedruckt und sind in der elektronischen Fassung des MBL NRW im Service-Portal unter www.recht.nrw.de abrufbar.

– MBL NRW, 2024 S. 1028

702

2. Änderung der FöRL Ressourceneffizienz und Circular Economy

Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 11. November 2024

1

Die FöRL Ressourceneffizienz und Circular Economy vom 5. Dezember 2023 (MBL NRW S. 1522), die zuletzt durch Runderlass vom 15. März 2024 (MBL NRW S. 460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt.

„2.3

Ausgaben von Unternehmen für einen externen Dienstleister zur Unterstützung eines Kooperationszusammenschlusses zur Circular Economy im Rahmen der De-minimis Verordnung.

Gefördert werden Kooperationszusammenschlüsse, die sich aus mindestens fünf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU nach der EU-Definition) zusammensetzen und an unternehmensübergreifenden Beiträgen zur Circular Economy arbeiten.

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 24 Monate.

Die von dem externen Dienstleister zu erbringenden Leistungen sollen die Erschließung von Synergieeffekten zwischen den Kooperationspartnern unterstützen, die Koordinierung der Aktivitäten sowie die Organisation und Weiterentwicklung des Kooperationszusammenschlusses unterstützen und zur konzeptionel-

len Vorbereitung und Umsetzung von neuen Geschäftsmodellen dienen.

Folgende Leistungen sind von dem externen Dienstleister konkret zu beschreiben:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der Kooperationskonzeption,
- b) Etablierung des Kooperationszusammenschlusses in der Öffentlichkeit,
- c) Erarbeitung einer Roadmap zu neuen Geschäftsmodellen,
- d) Umsetzung der Kooperationskonzeption entsprechend der Roadmap und
- e) Weiterentwicklung der Roadmap und Vorbereitung der Ergebnisverwertung am Markt.“

2. In Nummer 3.1 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder einer Organschaft verbundener Unternehmen werden die Investitionen von der Besitzgesellschaft (Vermieter) durchgeführt. Die zu erwerbenden Investitionsgüter werden an die Betriebsgesellschaft (Mieter) vermietet oder verpachtet und von dieser genutzt. Antragsteller in diesen Fällen ist die investierende Besitzgesellschaft.“

3. Nach Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.2 eingefügt:

„3.2

Antragsberechtigt für Vorhaben zur Unterstützung eines Kooperationszusammenschlusses zur Circular Economy nach Nummer 2.3 ist ein Konsortium als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) gemäß der § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) geändert worden ist, dass aus mindestens fünf KMU besteht.

Das Konsortium als GbR gilt im Zuwendungsverhältnis als ein einzelner Antragsteller im Sinne der Förderrichtlinie und besitzt dementsprechend sämtliche Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten, die im Rahmen der Förderrichtlinie entstehen, sind dabei im Binnenverhältnis zwischen den Konsortialpartnern selbst zu regeln. Das Konsortium beauftragt einen externen Dienstleister, der mit den Konsortialpartnern an unternehmensübergreifenden Beiträgen zur Circular Economy arbeitet.

Die am Konsortium beteiligten Unternehmen sollten sich über die Wertschöpfungskette verteilen und eigenständig und von den anderen Konsortialpartnern unabhängig sein.

Die Förderung der Unterstützungsleistungen stellt für jedes einzelne an einem Konsortium beteiligte begünstigte Unternehmen eine Beihilfe nach den Vorschriften der Europäischen Union dar, die jeweils im Rahmen des Verfahrens nach der De-minimis-Verordnung abgewickelt wird.“

4. Die bisherigen Nummern 3.2 und 3.3 werden die Nummern 3.3 und 3.4.

5. Nach Nummer 4.1.2 wird folgende Nummer 4.1.3 eingefügt:

„4.1.3

Für die Förderung von Ausgaben für einen externen Dienstleister zur Unterstützung eines Kooperationszusammenschlusses zur Circular Economy nach Nummer 2.3 gilt:

Als externe Dienstleister beauftragt werden kann:

- a) eine Forschungseinrichtung oder
- b) ein fachlich qualifiziertes Beratungsunternehmen.

Der Dienstleister muss

- a) über die notwendige fachliche beziehungsweise technologische Kompetenz verfügen,

- b) Erfahrungen im Projektmanagement und Marketing besitzen,

- c) in seinen Geschäftsfeldern eng mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten und

- d) Erfahrungen in der Steuerung von Circular Economy-Prozessen aufweisen.

Der Dienstleister muss in Bezug auf die Tätigkeit im Zusammenschluss ein neutraler Intermediär sein. Er darf keine eigenen wirtschaftlichen Interessen an den Ergebnissen des Zusammenschlusses und keine Beteiligungen an Unternehmen des Kooperationszusammenschlusses haben. Die Partner des Zusammenschlusses oder ihnen nahestehende Personen dürfen keine Beteiligungen an dem zu beauftragenden Dienstleister besitzen.

Gefördert werden nur Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 250 000 Euro für Leistungen, die den Anforderungen gemäß Nummer 2.3 entsprechen und von dem externen Dienstleister erbracht oder von diesem in Auftrag gegeben worden sind.

Die für den jeweiligen Kooperationszusammenschluss notwendigen Aktivitäten und Leistungen des externen Dienstleisters müssen zwischen den Kooperationspartnern und dem Dienstleister vertraglich geregelt sein. Der externe Dienstleister soll die Leistungen überwiegend mit eigenen Kapazitäten erbringen. Die Abrechnung von ergänzenden Aufträgen an Dritte ist nur möglich, wenn sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt und höchstens ein Viertel der Gesamtleistungen beträgt. Dabei sind Aufträge an Kooperationspartner ausgeschlossen.

Der externe Dienstleister darf nicht im Zusammenhang mit der Anbahnung von eigenständigen Geschäften stehen. Unterstützende technische Dienstleistungen für Kooperationspartner dürfen im Ausnahmefall erbracht werden, wenn die Rechte an den Ergebnissen und die Ergebnisverwertung ausschließlich bei den Kooperationspartnern liegen. Dem Zuwendungsgeber sind alle während der Projektlaufzeit wirksamen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem externen Dienstleister und Kooperationspartnern zur Kenntnis zu geben.

Die Höhe der Vergütung des externen Dienstleisters wird durch einen unabhängigen Gutachter auf Angemessenheit und Marktüblichkeit geprüft.

Die Anforderungen an den Dienstleister und die Angemessenheit der Höhe der Vergütung überprüft die Effizienz-Agentur NRW.“

6. Nach Nummer 5.3.2 wird folgende Nummer 5.3.3 eingefügt:

„5.3.3

Zuschuss für die Ausgaben von Unternehmen für einen externen Dienstleister zur Unterstützung eines Kooperationszusammenschlusses nach Nummer 2.3

Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für den externen Dienstleister. Der maximale Zuschuss für die Gesamtausgaben des Dienstleisters beträgt 350 000 Euro je Konsortium.

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe zu gleichen Teilen an die am Konsortium beteiligten Unternehmen gewährt. Falls ein beteiligtes Unternehmen in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten hat, dürfen diese zusammen mit der auf das Unternehmen entfallende De-minimis-Beihilfe für den Kooperationszusammenschluss 300 000 Euro nicht übersteigen. Andernfalls mindern sich die De-minimis-Beihilfe für das beteiligte Unternehmen und die Zuwendung für das Konsortium entsprechend.

Die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe setzt voraus, dass alle Unternehmen, die an dem gegründeten Konsortium teilhaben, im Rahmen der Antragstellung jeweils eine Erklärung abgeben, in dem sie alle anderen De-minimis-Beihilfen angeben, die ihnen in den letzten drei Jahren gewährt wurden. Dabei ist der Zeitpunkt maßgeblich, an welchem das Unternehmen

einen geltenden Rechtsanspruch auf eine Beihilfe erlangt hat, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wurde.“

7. Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt.

„5.5

Register für De-minimis-Beihilfen

Gewährte De-minimis-Beihilfen werden ab dem 1. Januar 2026 innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe in einem zentralen, für die Öffentlichkeit zugänglichen Register unter Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrags, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“) erfasst. Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist beziehungsweise noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, wird Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, denen eine De-minimis-Beihilfe nach dieser Förderrichtlinie gewährt wird, in schriftlicher oder elektronischer Form die Höhe der Beihilfe, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent, unter ausdrücklichem Verweis auf die De-minimis-Verordnung und, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt, mitgeteilt.

Die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe setzt voraus, dass der betreffende Zuwendungsempfänger im Rahmen der Antragstellung eine Erklärung abgibt, in dem er alle anderen De-minimis-Beihilfen angibt, die ihm in einem Zeitraum von drei Jahren gewährt wurden.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1029

95

Änderung der Richtlinie Fahren

Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 13. November 2024

1

Die Richtlinie Fahren vom 9. Oktober 2019 (MBl. NRW. 2020 S. 374) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2.4 wird die Angabe „Artikel 3“ durch die Angabe „Artikel 4“ und die Angabe „25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067)“ durch die Angabe „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246)“ ersetzt.
2. In Nummer 9 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 1031

II.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
– 611-66.2 –

Vom 7. November 2024

Gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490) wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2025 beträgt Euro 98,00.

3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage 1 zu Tarifstelle 3.1.1.2

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	181,00
2. Wochenendhäuser	150,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	213,00
4. Schulen	212,00
5. Kindergärten	192,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	211,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	217,00
8. Krankenhäuser	239,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	200,00
10. Kirchen	211,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	186,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	127,00
13. Hallenbäder	211,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	176,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	179,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	160,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	199,00
18. Kleingaragen	127,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	159,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	185,00
21. Tiefgaragen	208,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	62,00
Bauart mittel ²⁾	71,00
Bauart schwer ³⁾	92,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	50,00
Bauart mittel ²⁾	61,00
Bauart schwer ³⁾	68,00
c) der 7 500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	44,00
Bauart mittel ²⁾	54,00
Bauart schwer ³⁾	60,00

d) der 50 000 m³ übersteigende umbaute Raum

	Bauart leicht ¹⁾	41,00
	Bauart mittel ²⁾	49,00
	Bauart schwer ³⁾	53,00
23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	151,00
24.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	172,00
25.	sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	104,00
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	91,00
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	105,00
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	70,00
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	56,00
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	49,00
	b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	27,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	64,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen

III.

Regulierungskammer NRW

**Festlegung zur Geltung von Verfahrensregelungen
der Festlegung der Bundesnetzagentur
BK8-24-001-A zur Verteilung von Mehrkosten
in Netzen aus der Integration von Anlagen zur
Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
im Zuständigkeitsbereich der Regulierungs-
kammer Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung
der Regulierungskammer NRW
627 – 83.26.04 (Strom)

Vom 25. Oktober 2024

Die Bundesnetzagentur hat mit der Festlegung BK8-24-001-A am 28. August 2024 eine Entscheidung zur Kostenentlastung von Verteilernetzbetreibern, die besondere Kostenbelastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorweisen, und bundesweitem Ausgleich der entsprechenden Kosten (Kostenwälzung) getroffen.

Nach § 54 Absatz 3 Satz 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Tenorziffer 12 der oben genannten BNetzA-Festlegung bestimmt daher, dass die Verfahrensregelungen in der dortigen Tenorziffer 5 d) ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Absatz 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen. Es stehe den Landesregulierungsbehörden jedoch frei, identische, vergleichbare oder abweichende Verfahrensregelungen zu schaffen oder auf diese Verfahrensregelungen zu verweisen.

Um die Möglichkeiten der oben genannten Festlegung der Bundesnetzagentur auch für Stromnetzbetreiber in der hiesigen Zuständigkeit nutzbar zu machen hat die Regulierungskammer NRW nach Konsultation der betroffenen Branche folgende Festlegung getroffen:

1. Die Bestimmungen der Tenorziffer 5 d) der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 28. August 2024 zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Az. BK8-24-001-A) sind auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
2. Diese Festlegung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur außer Kraft treten sollte.
3. Die Festlegung wird gegenüber dem Netzbetreiber mit dem Tag der Zustellung wirksam. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem. § 74 EnWG auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Internetseite der Regulierungskammer NRW veröffentlicht.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Die vollständige Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer (www.regulierungskammer.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern wird die Festlegung schriftlich auf elektronischem Wege gegen Empfangsbekanntnis zugestellt, das heißt per E-Mail oder über den unternehmensindividuellen Bereich des Portals „NRW connect extern“. Die Festlegung wird außerdem auf der Internet-Seite der Regulierungskammer NRW sowie im allgemein zugänglichen Bereich des Portals „NRW connect extern“ veröffentlicht.

Regulierungskammer
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 61772 0 (Zentrale)
Fax: 0211 / 61772-9-410
info@regulierungskammer.nrw.de

– MBL NRW. 2024 S. 1034

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177–3569